

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde
Schönefeld



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

23. Jahrgang *

Schönefeld, den 07.10.2026

Nummer: 10/26

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung) 2

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über den Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld", im Ortsteil Schönefeld..... 3

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/25 "Lebensmitteleinzelhandel Karl-Marx-Str. 36", OT Großziethen 5

Öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)..... 8

Sonstige Bekanntmachungen..... 9

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Diepensee 9

Gemeindevertretung und Hauptausschuss Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026.....13

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Mittelstraße 3a
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2026 (Beschluss Nr: 377/2026) folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024)
2. §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2024 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31)
3. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)
4. § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht vom 02.07.2026, hier Artikel 8 Änderung des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) (BGBl. 2026 I Nr. 197)

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Grundsteuer A 180 v. H.
 - b. für Grundstücke, Grundsteuer B 210 v. H.
2. Gewerbesteuer 280 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Gemeinde Schönefeld, den 01.10.2026

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	30.09.2026	01.10.2026	07.10.2026	01.01.2027

Beschluss über die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 01.10.2026

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über den
Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 06/17
"Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an
der Feuerwehr Schönefeld", im Ortsteil Schönefeld**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 372/2026) vom 30.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 06/17 "Westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" umfasst eine Fläche von etwa 1,4 ha und befindet sich in zentraler Lage der Gemeinde Schönefeld. Er besteht in der Gemarkung Schönefeld, Flur 2 aus den Flurstücken 1553, 1383, 1384, 815/40 und 816/10, jeweils teilweise.

Begrenzt wird der Geltungsbereich:

- im Süden durch die Gemeinbedarfsfläche des Bebauungsplanes Nr. 01/17 "Gemeinbedarfsfläche zwischen der Straße Alt-Schönefeld und dem Bahnhof Schönefeld", der 1. Änderung zu diesem Bebauungsplan sowie den Flurstücken 1641-1643 und 1451 der Flur 2, Gemarkung Schönefeld,
- im Westen durch die Flurstücke 817/26 und 1384 der Flur 2, Gemarkung Schönefeld,
- im Norden durch die Flurstücke 1384 und 1553, jeweils teilweise der Flur 2, Gemarkung Schönefeld, sowie die Hans-Grade-Allee,
- im Osten durch den Teilabschnitt der Pestalozzistraße innerhalb des Bebauungsplanes 04/08 "Schönefelder Tor Süd", Gemarkung Schönefeld.

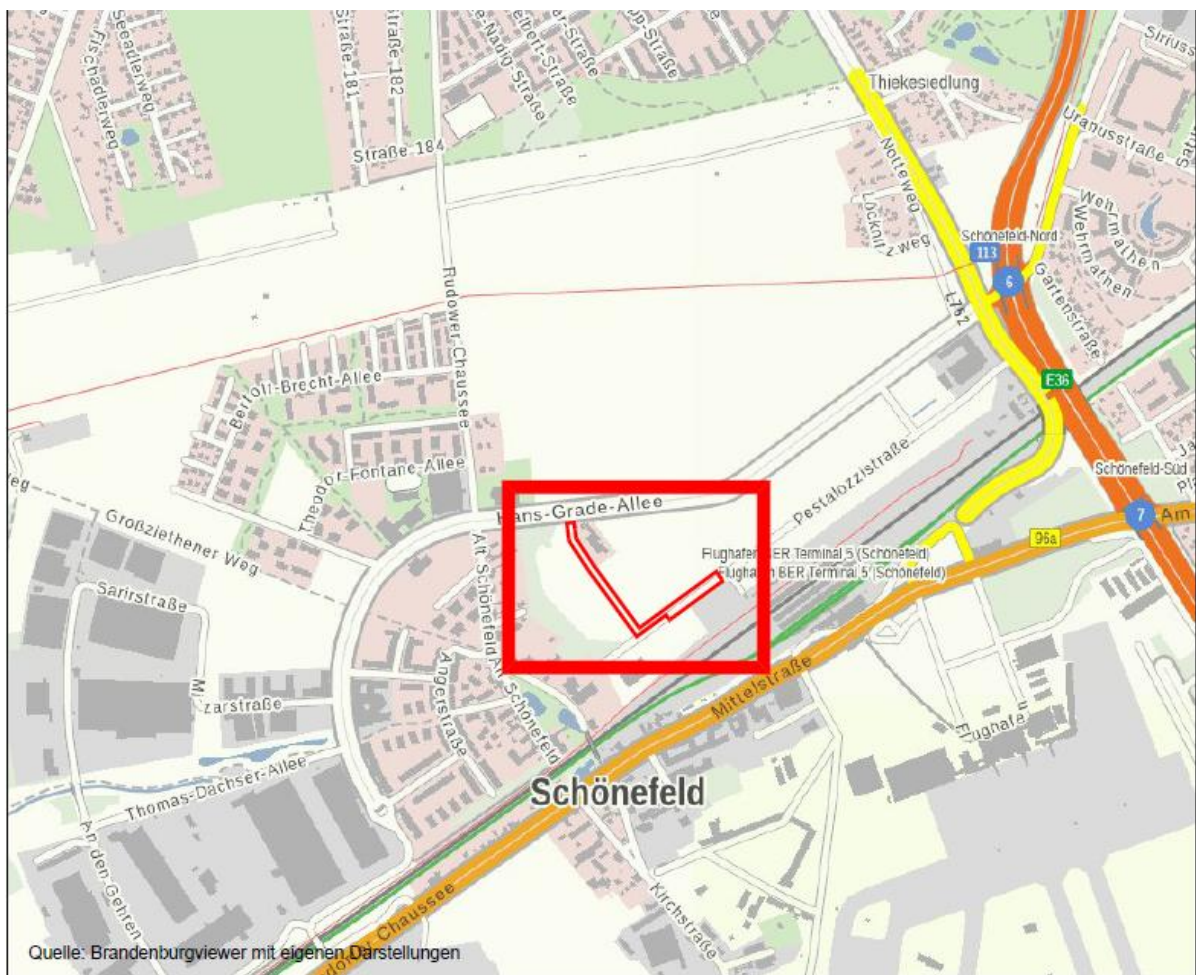


Abbildung: Lage und Grenze des Geltungsbereiches

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. Nr. 226), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Mittelstraße 3a 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs.1 BauGB hat folgenden Wortlaut:
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, den 06.10.2026

Ziegler
Stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/25 "Lebensmitteleinzelhandel Karl-Marx-Str. 36", OT Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 30.07.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/25 "Lebensmitteleinzelhandel Karl-Marx-Str. 36", Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld [Beschl.-Nr.: 235/2025] beschlossen.

Im Ortsteil Großziethen ist am Standort Karl-Marx-Straße 36 die Erweiterung des Aldi-Markts, auf Flurstück 915 in der Flur 2 der Gemarkung Großziethen, geplant. Die Verkaufsfläche soll durch Abriss und Neubau von derzeit 789 m² auf ca. 1.200 m² festgesetzt werden. Der Standort befindet sich innerhalb des Bebauungsplans 013 (1. Änderung) in einem festgesetzten Mischgebiet. In Mischgebieten sind großflächige Einzelhandel (über 800 m² Verkaufsfläche) nicht zulässig. Um einen großflächigen Einzelhandel zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendig.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/25 "Lebensmitteleinzelhandel Karl-Marx-Str. 36" erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB und dabei ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, da der Geltungsbereich kleiner als 20.000 km² und bereits vollständig bebaut ist.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom **12.10.2026** bis einschließlich zum **23.10.2026**

zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

im Rathausfoyer (Rathaus Erdgeschoss), Mittelstraße 3a, 12529 Schönefeld statt.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren → Aktuelle Beteiligungsverfahren) sowie über die Beteiligungsplattform des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/e1f012ac-8348-4f84-9cfd-e63de8de3f6d>)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Mittelstraße 3a
12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 53 67 20 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/25 "Lebensmitteleinzelhandel
Karl-Marx-Str. 36", OT Großziethen**



Öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 30.07.2025 die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplans [Beschluss 71/2023] beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Planungsabsichten der Gemeinde dar, das für die Gemeindeorgane selbst und andere Behörden bindend ist. Für Privatpersonen können aus dem Flächennutzungsplan i. d. R. jedoch keine Rechte oder Pflichten abgeleitet werden. D. h. aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans allein lässt sich kein grundsätzlich kein Baurecht ableiten.

Der Flächennutzungsplan stellt die zukünftige Nutzung des Bodens in seinen Grundzügen dar. Das bedeutet, dass nachfolgende Planungen diese Entwicklungsziele konkretisieren und auf eine höhere Verbindlichkeitsstufe stellen sollen. Dieses ist eine Aufgabe der Bebauungspläne. Das Baugesetzbuch definiert dieses Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 BauGB. Danach sind die Bebauungspläne zwingend aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bebauungspläne die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden sind unwirksam.

Aktuell liegt der Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung, Bekanntmachung vom 15.03.2019 vor. Ergänzt durch die 3. Änderung für den Bereich des Bebauungsplans 01/20 „Am Fuchsberg“, OT Großziethen und 4. Änderung des FNP für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „01/21 "Agri-Photovoltaik Selchow (Elysium Solar) Demnach schließt sich nun die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in dem in folgenden Ortsteilen Änderungen in den Darstellungen vorgenommen werden:

- Großziethen
- Kiekebusch
- Selchow
- Schönefeld
- Waltersdorf
- Waßmannsdorf

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom **12.10.2026** bis einschließlich zum **13.11.2026**

zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

im Rathausfoyer (Rathaus Erdgeschoss), Mittelstraße 3a, 12529 Schönefeld statt.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren → Aktuelle Beteiligungsverfahren) sowie über die Beteiligungsplattform des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/a4fc26a0-014e-4ac5-b592-7c8e8921e4ee>)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Mittelstraße 3a
12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 53 67 20 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, 06.10.2026

Ziegler
Stellv. Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Diepensee

In Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (uJB) folgende

Allgemeinverfügung.

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an die Grundeigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der in Nummer 2 und 3 aufgeführten bejagbaren Grundflächen sowie an die Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten der im Folgenden genannten Jagdbezirke.

2. Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gliedert die in der nachfolgenden Auflistung dargestellten, bejagbaren Flächen der Flur 2 in der Gemarkung Diepensee mit einer Gesamtfläche von 27,67 ha, entsprechend der aufgeführten Zuordnungsübersicht, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 154/1 „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I“ mit Wirkung zum 01.04.2027 an.
3. Weiterhin werden bejagbare Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Diepensee dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Rotberg“ G 189 mit einer Gesamtfläche von 7,06 ha mit Wirkung zum 01.04.2027 angegliedert.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Übersicht und die Abbildungen der Abrundungsflächen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Übersicht der Angliederungsflächen in der Gemarkung Diepensee zur Angliederung:

Angliederungsflächen der Gemarkung Diepensee:

Angliederungsflächen an G 154/1 "Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I"					
Gemarkung	Flur	Flurstück	Nenne	Flächengröße in m²	zur Angliederung an Jagdbezirk
Diepensee	2	285		237336	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	19		12876	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	20		12874	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	21		3977	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	22		8879	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
Diepensee	2	24		780	G 154/1 Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I
		Summe	in m²	276722	
		Summe	in ha	27,67	
Angliederungsflächen an G 189 "Rotberg"					
Diepensee	2	287		5497	G 189 Rotberg
Diepensee	2	294		5095	G 189 Rotberg
Diepensee	2	290		60042	G 189 Rotberg
		Summe	in m²	70634	
		Summe	in ha	7,06	

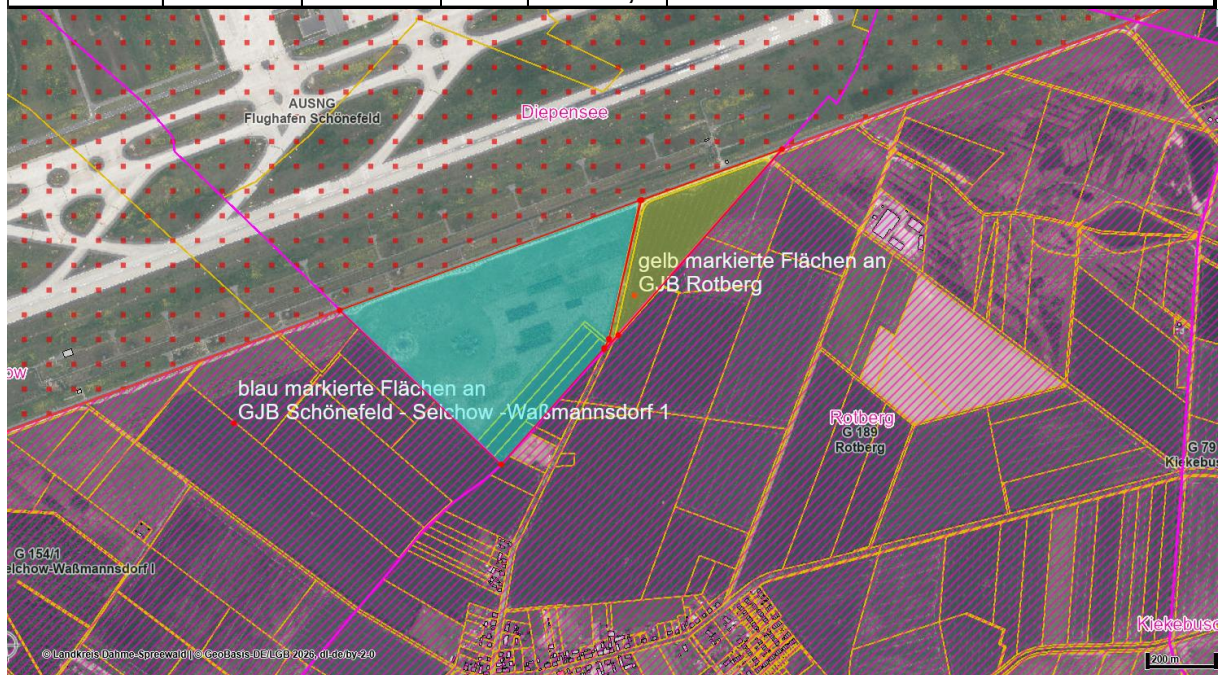


Abbildung 1: Zuordnung der v. g. Flächen an die entsprechenden Jagdbezirke, blau markierte Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 154/1 „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I“, gelb markierte Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 189 „Rotberg“

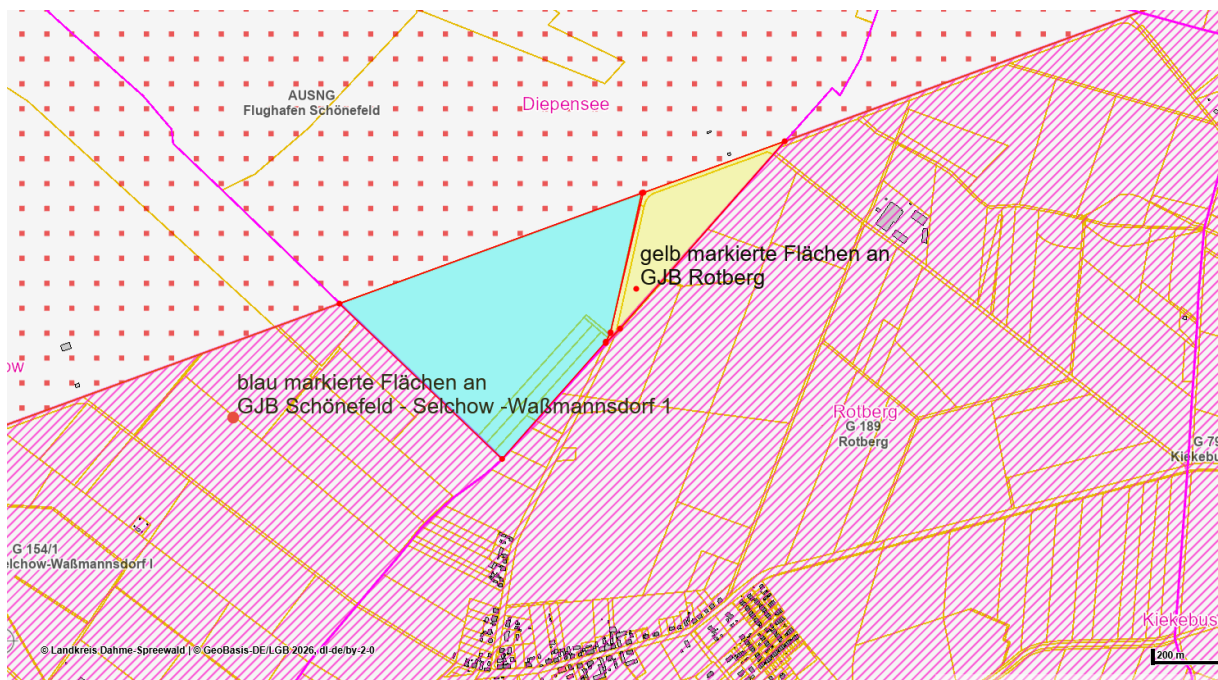


Abbildung 2: Zuordnung der v. g. Flächen an die entsprechenden Jagdbezirke, blau markierte Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 154/1 „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I“, gelb markierte Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 189 „Rotberg“

Begründung:

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald verfügt die folgende Abrundung von jagdbezirksfreien Jagdflächen in der Gemarkung Diepensee an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 154/1 „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I“ und an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 189 „Rotberg“ mit der Wirkung zum 01.04.2027.

Die nachfolgend aufgeführten bejagbaren Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Diepensee wurden infolge der Auflösung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Diepensee“ aus dem damaligen Jagdverband herausgelöst. In der Folge gehörten diese Flächen keinem bestehenden Jagdbezirk mehr an. Diese Flächen waren isoliert und ohne unmittelbare Zuordnung zu einem Jagdbezirk verblieben. Diese Flurstücke im Eigentum privater Dritter sind nicht bereits Teil eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder Eigenjagdbezirk, sodass diese Flächen entsprechend der nachfolgenden Auflistung an die oben genannten Jagdbezirke angegliedert werden (zusätzlich sind die betroffenen Flächen in der angefügten Karte dargestellt).

Es handelt sich hierbei um Landwirtschaftsflächen und Wegflächen. Durch die Neuuzuordnung wird eine bessere Grenzgestaltung gewährleistet und natürliche/ künstliche Grenzen werden zur Jagdbezirksgestaltung genutzt. Die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung werden durch die Flächenneuordnung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen durch die untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Demnach sind jagdbezirksfreie Flächen, die an mehrere Jagdbezirke angrenzen, einen oder mehreren dieser angrenzenden Jagdbezirke anzugliedern.

Auf Grund der örtlichen Situation und der Flächentrennung der betroffenen, bejagbaren Flächen der Gemarkung Diepensee, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese in o.g. Weise anzugliedern.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 154/1 „Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I“ angegliedert werden, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schönefeld-Selchow-Waßmannsdorf I und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 189 „Rotberg“ angegliedert werden, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rotberg und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Maßnahme generell unberührt. Es wird lediglich die Zuordnung des Jagdrechtes auf diesen Flächen neu geregelt.

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, insbesondere, weil auf diesen und angrenzenden Flächen Wildschäden drohen, deren Regulierung durch eine ordnungsgemäße Bejagung zwingend erforderlich ist. Weiterhin ist eine sichere und geordnete Bejagung der Flächen im Sinne des Jagdschutzes durch die Abrundung sicherzustellen. Um die Flächenverwaltung, die jagdlichen Dokumentationen, Pachtzahlungen u. a. zu gewährleisten, soll die Abrundung schnellst möglich zum 01.04.2027 wirksam werden. Die sofortige Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundeigentümer, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches oder einer Klage eine schnellst mögliche Aufhebung dieser Zustände behindern würde. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren.

Den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. deren gesetzliche Vertreter, angrenzende Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke wurde im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit gegeben, schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit der Anhörung wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Abrundung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 6/2026 (25. Jahrgang) vom 11.06.2026 eingeräumt. Ein direktes Anschreiben aller Betroffenen war der uJB aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht verhältnismäßig. Im Übrigen kann die uJB gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG auf die Anhörung verzichten, sofern sie eine Allgemeinverfügung erlassen will. Zur umfassenden und sachlichen Prüfung wurde die Beteiligung im o. g. Umfang dennoch für angemessen und zweckmäßig erachtet.

Im vorgenannten Anhörungszeitraum wurde vom Anhörungsrecht kein Gebrauch gemacht.

Diesen Bescheid (Verwaltungsakt) erlasse ich in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch gemäß § 41 VwVfG frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird gegenüber denjenigen, für die sie bestimmt ist oder die von ihr betroffen sind, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekannt gegeben wird.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der uJB zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG sowie § 55 BbgJagdG und § 58 Absatz 2 BbgJagdG. Der Jagdberater des Landkreises Dahme-Spreewald wurde gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 BbgJagdG angehört.

Umfassende begründende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen in der unteren Jagd- und Fischereibehörde im Beethovenweg 14, Zimmer 323, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus zu stellen.

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Im Auftrag

Lübben (Spreewald), 14.09.2026

gez. Schleicher
Leiter des Ordnungsamtes

Gemeindevertretung und Hauptausschuss Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
30.09.2026			
BV/370/2026	370/2026	Vorsorgliche Alarmierung des Rettungsdienstes bei Brandeinsätzen – Beibehaltung der bisherigen Regelung im Landkreis Dahme-Spreewald	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/387/2026	387/2026	Beschluss über den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die Schönefelder Welle	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/371/2026	371/2026	Beschluss über die Nutzungstarife in der Schönefelder Welle	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/377/2026	377/2026	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönefeld (Hebesatzsatzung)	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/372/2026	372/2026	Beschluss über Billigung der Abwägung und Satzung zu dem Bebauungsplan Nr. 06/17 "westliche Pestalozzistraße/Verbindung an der Feuerwehr Schönefeld" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/373/2026	373/2026	Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 04/08 "Schönefelder Tor Süd" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/383/2026	383/2026	Beschluss über die Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 04/25 "Messeparkplatz Straße am Torfbusch / LPG-Straße" im Ortsteil Selchow der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>

BV/385/2026	385/2026	Beschluss über die Abwägung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torbusch/LPG-Straße“ der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/386/2026	386/2026	Beschluss über die Feststellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 04/25 „Messeparkplatz Straße am Torbusch/LPG-Straße“ der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/384/2026	384/2026	Beschluss über die Namensgebung der Interkommunalen Grundschule Schönefeld-Schulzendorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/375/2026	375/2026	Gremien - Sitzungsplan 2027	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/390/2026	390/2026	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/393/2026	393/2026	Beschluss über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/382/2026 nö	382/2026	Beschluss über die Befreiung von den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Bebauungsplan „1/98 III neu b in der 4. Änderung“ Ortsteil Schönefeld – Befreiung von der Festsetzung 1.13 zur Nutzung als Gewerbeeinheit	<i>einstimmig beschlossen</i>